

**Zeitschrift:** Landtechnik Schweiz

**Herausgeber:** Landtechnik Schweiz

**Band:** 83 (2021)

**Heft:** 2

**Rubrik:** Sicherheit

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

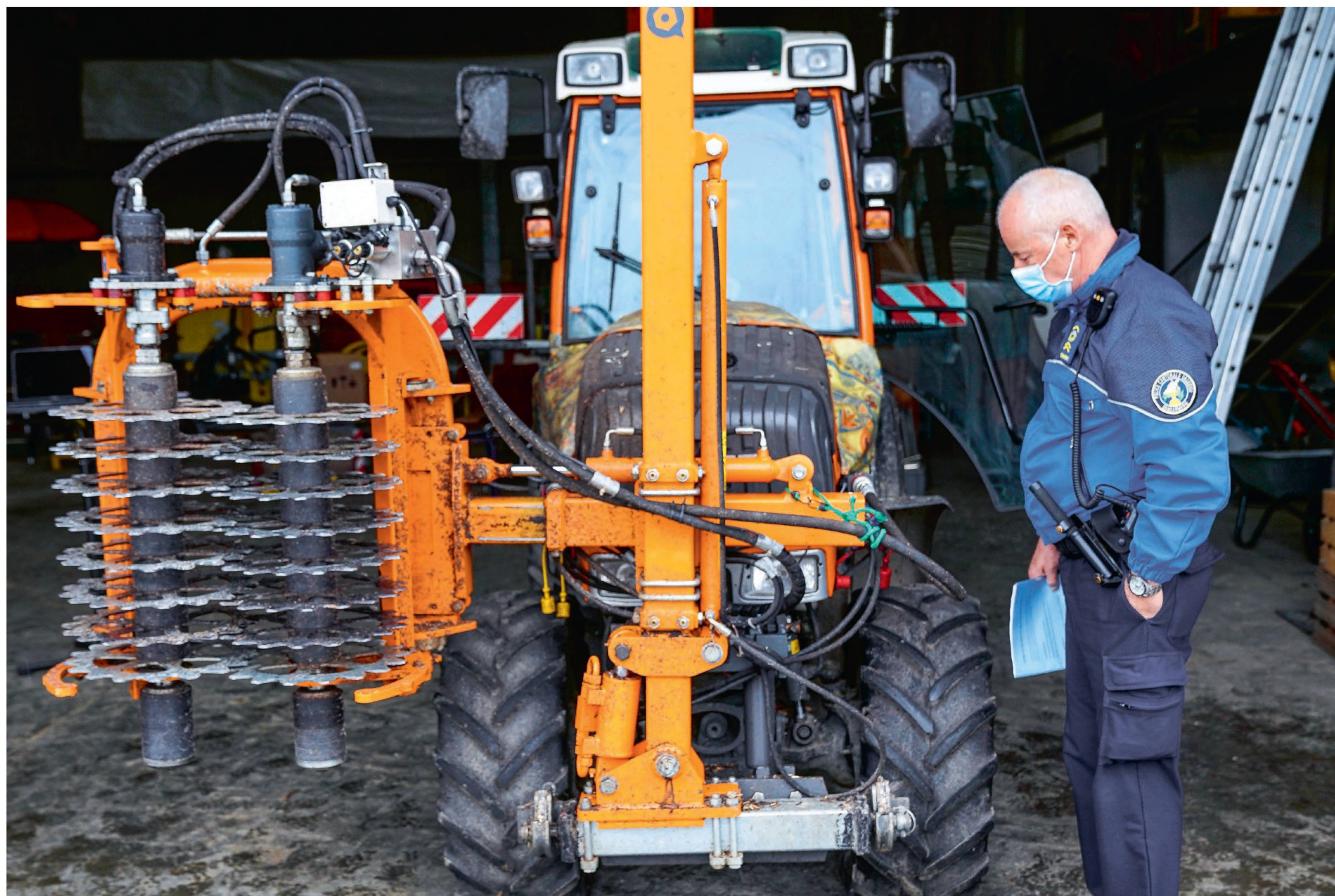
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 03.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



Die Arbeitsschutzvorschriften beim Rebenvorschneider sind eingehalten, nicht aber die Zulassungsvorschriften zum Strassenverkehr, sagt Michel Liaudat, Chefexperte für landwirtschaftliche Fahrzeuge beim Waadtländer Strassenverkehrsamt (SAN). Bild: D. Senn

# Problem Rebenvorschneider auf Strassenfahrt

An Traktoren vorgebaute Rebenvorschneider sind in den Fokus der Kantonspolizei Waadt gerückt. Sie müssen für Strassenfahrten unter anderem mit einem Schutzbretter nachgerüstet werden – schweizweit.

Dominik Senn

Rebenvorschneider, in der Regel vorne seitlich an Schmalspurtraktoren angehängt, werden eingesetzt, um die einjährige Triebe in der gewünschten Höhe auf längere Zapfen, Strecker oder Ruten zu schneiden. In den Rebbaukantonen der Schweiz sind sie wegen ihrer enormen Arbeitseinsparungen von 15 bis 25 Akh/ha häufig anzutreffen. Allein im 1600-Seelen-Weinbaudorf Perroy sind sechs Stück im Einsatz. Eines davon, ein ERO «VSLO7P» des deutschen Herstellers Binger Seilzug, ist im Besitz von Michel Francey, der in der weiten Region weinbauliche Lohnarbeiten ausführt.

## Die Feststellungen

Eine polizeiliche Strassenkontrolle in Eysins kurz vor Jahresende 2020 löste in Weinbau-Kreisen eine mittlere seismische Erschütterung aus, denn Francey flatterte eine Anzeige ins Haus. Die Mängelliste: Das Positionslicht und der vordere rechte Blinker waren nicht sichtbar. Die Trennscheiben waren nicht abgedeckt, denn sie gelten als gefährliche Teile, weil sie sich in Transportposition in einer Höhe von 150 cm (oberste Scheiben) über dem Boden befinden. Die Markierung zur Signalisierung des seitlichen Versatzes nach vorne fehlte (das Arbeitsgerät überragt den Traktor seitlich um

70 cm). Alles in allem befand die Kantonspolizei, zwar seien die Arbeitsschutzvorschriften beim Anbaugerät eingehalten, nicht aber die Zulassungsvorschriften zum Strassenverkehr, wie sich Adj. Olivier Sheppard, Chef des Büros der Verkehrsgesetzgebung bei der Kantonspolizei, ausdrückte.

## Die Lösungen

Lohnunternehmer Michel Francey erkannte die Tragweite des Befundes und organisierte in der Folge eine Zusammenkunft zwecks Bewertung der landwirtschaftlichen Maschine für die Zulassung zum Strassenverkehr, mit Jean-Luc Jaton von



Zwingend notwendig für die Zulassung zum Strassenverkehr sind ein Schutzgitter, eine Aussenmarkierung, ein Positionslicht und ein abnehmbares Blinklicht anzubringen. Bild: zvg

der Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft in Moudon und mit Michel Liaudat, Chefexperte für landwirtschaftliche Fahrzeuge beim Waadtländer Strassenverkehrsamt (SAN). Ist der Vorschneider mit einer Plane abgedeckt, wird die Sicht in einem Radius von 12 m reduziert, und der zentrale Auslegerkran verdeckt die Sichtbarkeit um 70 cm. Weil bei diesem Arbeitsfahrzeug die Sicht ohne Abdeckung erheblich verbessert würde, schlagen die Experten vor, gemäss Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS, siehe Kasten) durch die Installation eines Schutzes an den vorderen Scheiben und den Seiten in Form eines abnehmbaren Metallgitters die Sicht des Fahrers auf ein Minimum zu reduzieren. Die Maschendimension des Gitters sei auf 8 cm zu beschränken, damit beispielsweise Kinderhände nicht hineingreifen könnten.

Weiter ist am Anbaugerät vorne zwingend eine Aussenmarkierung, ein Positionslicht und ein abnehmbares Blinklicht anzubringen. Über die Anhängerbeleuchtung kann dieses Zubehör mit Strom versorgt werden. Die oben vorhandenen Abblendlichter müssen auf Strassenfahrt eingeschaltet sein. Das vorgestellte Fahrzeug dürfe erst mit den genannten technischen Anforderungen auf öffentlichen Strassen fahren, was vermutlich bei Hunderten dieser Anbaugeräte in der ganzen Schweiz eine Nachrüstung bedingt, stellten im Nachgang die verantwortlichen Polizeiorgane im Beisein von Jean-Luc Mayor, Präsident der SVLT-Sektion Waadt, fest.

Um konform verkehren zu können, wird ein Eintrag in den Traktorausweis obligatorisch sein. Wenn der Traktor mit dem Rebenvorschneider ausgestattet ist, wird er als Arbeitskarren betrachtet und ist daher auf Schweizer Strassen auf eine Geschwindigkeit von 30 km/h beschränkt.

Ausserdem ist es für Traktoren, die mit einer Rückfahreinrichtung ausgestattet sind, verboten, rückwärts auf die Strasse zu fahren. Für Schermaschinen gelten übrigens die gleichen Sicherheitsregeln wie für den Rebenvorschneider. ■

#### VTS, Art. 71a Fenster und Sicht

Der Führer oder die Führerin muss, bei einer Augenhöhe von 0,75 m über der Sitzfläche, außerhalb eines Halbkreises von 12,0 m Radius die Fahrbahn frei überblicken können. Die Zulassungsbehörde verfügt die erforderlichen Auflagen (zusätzliche Spiegel, Mitfahrer, Begleitfahrzeug), wenn diese Bedingung bei Arbeitsmotorwagen nicht erfüllt ist.

Für Bäuerin und Bauer ackern wir tagtäglich.

**Und SVLT-Mitgliedern machen wir monatlich ein Angebot.**

AKTION

**Frontspiegelhalter-Set  
Klasse IV mit Glasspiegeln**



**CHF 199.00**

statt CHF 250.00 (Preis inkl. 7.7 % MWST)  
Angebot gültig bis Ende März

**Artikelnummer 02.0108**

Anziehbereich: 450–610 mm

Halterbefestigung: Ø 6.5 x 74 x 19 mm

Wölbungsradius: 450 mm

Spiegelgrösse, -fläche: 310 x 180 mm, 509 cm<sup>2</sup>

**JETZT PROFITIEREN UND BESTELLEN:**  
per Telefon, E-Mail oder im Online-Shop auf  
unserer Website! Bitte geben Sie Ihre  
SVLT-Mitgliedernummer an.

**Direkt zum Angebot:**



Wir sind das Kompetenzzentrum für  
Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz in der  
Landwirtschaft und verwandten Gebieten.

Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft (BUL)  
Picardiestrasse 3 | 5040 Schöftland  
+41 62 739 50 40 | bul@bul.ch | www.bul.ch